

wort nothwendig macht. — Hinsichtlich der auf die Sollicitatio gesetzten kirchlichen Strafen fordert Papst Gregor XV. in der Konstitution: „Universi gregis“ die Bischöfe auf, daß sie gegen die Schuldigen „pro criminum qualitate et circumstantiis, suspensionis ab executione Ordinis, privationis Beneficiorum, dignitatum et Officiorum (Aemter) quorumcunque, ac perpetuae inhabilitatis ad illa, nec non vocis activae et passivae, si Regulares fuerint, exilii, damnationis ad triremes et carceres, etiam in perpetuum absque ulla spe gratiae aliasque poenas decernant;“ Papst Benedict XIV. bestimmte aber ausdrücklich auch „perpetuam inhabilitatem ad missam celebrandam.“ Diese Strafen treten jedoch nicht ipso facto, sondern erst nach vorgängiger Untersuchung und rechtskräftigem Urtheil in Kraft, weil sie nicht latae, sondern ferendae sententiae sind und setzen auch eine gravis culpa sollicitantis Confessarii in der Art voraus, daß die vollbrachte Sollicitation im konkreten Falle unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen ein grave peccatum war.

In einem folgenden Artikel wollen wir auch die bischöflichen Reservatfälle der Linzer Diözese näher besprechen.

J. S.

Aus der Seelsorge.

„Das ewige Licht.“

Cardinal Wisemann sagt: „Die Lehre der Kirche über diesen Punkt will ich nicht weiter erörtern, und beschränke mich auf die Bemerkung, daß jeder, der die Sache genauer studirt, sich nicht wenig über die bestimmten und wiederholten Dekrete wundern wird, welche es nicht freistellen, sondern zur strengsten Pflicht machen, vor dem Orte, wo das Allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, Tag und Nacht eine Lampe brennen zu lassen. — Die ewige Lampe ist in der That eines der schönsten Symbole in der Kirche. Dieses stets brennende Licht — bren-

nend in der Finsterniß, Stille und Einsamkeit der Nacht, brennend im Glanze des sonnigsten Tages, während des besuchtesten Gottesdienstes, ist eine sehr passende Darstellung der unaufhörlichen Huldigung, welche dem Herrn der Herrlichkeit in dieser seiner Wohnung dargebracht wird — der unermüdeten und ununterbrochenen Anbetung, welche das Herz Ihm weihen sollte für die Barmherzigkeit, welche ewiglich währet.“ Diese wachsame Lampe scheint unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Liebe zu versinnbilden, stets glühend, stets strahlend in freudiger Andacht. Sie ist auch ein Symbol der steten Huldigung der Himmelsschaar, welche mit nie sich schließendem Auge und mit nie rastender Zunge wacht und lobpreiset vor dem Tabernakel, wie vor dem Throne des Lammes. Sie ist ferner ein treffendes Seitensstück zu dem goldenen Leuchter, der im alten Bunde stets brennen mußte vor dem Eingang des Allerheiligsten. Sie ist das unterscheidende Kennzeichen des katholischen Altars, das Emblem des „Morgenstern, der nie untergeht“ — (wie die Kirche am Charsamstag bei der Weihe der Osterkerze singt).

Wenn wir das „ewige Licht“ von diesem Standpunkt aus betrachten, und es nicht für ein zweckloses Licht ansehen, das beim Tag nichts nützt, und bei der Nacht Niemand braucht, so wird das Herhalten desselben gewiß als kein entehrndes Geschäft angesehen werden, und sich kein Schullehrer, ja auch nicht einmal ein Priester schämen dürfen, die Lampe in der Kirche anzuzünden, da es Se. Heiligkeit Papst Pius IX. nicht unter seiner Würde findet, selbst dafür zu sorgen, daß die beiden Lampen, die stets vor dem Tabernakel in seiner Hauskapelle vor dem Allerheiligsten brennen, Nahrung erhalten. (Salzbg. Kirchzg. Nr. 15, 1858.)

Die theologisch-praktische Quartals-Schrift von Linz 1855 III. Heft S. 561 enthält eine Beispielsammlung über das „ewige Licht“, aus welcher zu entnehmen, wie auch dieses heilige Geschäft am besten viribus unitis betrieben werden sollte, d. h., daß Seelsorger, Schullehrer und Messner mitsammen dieser kirchlichen

Vorschrift die nothwendige Aufmerksamkeit schenken müssen. — Denn woher kommt es, daß nicht in allen Kirchen das „ewige Licht“ brennt, oder nur während des Gottesdienstes?

Pfarrer Petrus, der auf dem Sterbebette seinem Schullehrer noch die Pflicht ans Herz legte, das „ewige Licht“ fleißig zu besorgen, mag sich in seinem Gewissen über vernachlässigte Pflicht ebenso Schuld bewußt gewesen sein, wie der Herr Lehrer; und Pfarrer Jakobus, der die oft erloschene Lampe selbst anzündete, hat gewiß auf die schonendste Weise den Schulmeister zur fleißigeren Erfüllung seiner Pflicht angeeifert. Wenn aber die Pfarrer Paulus, Andreas, Johannes außer dem Gottesdienst sich nie in der Kirche sehen ließen, so ist es wohl auch für den Herrn Schullehrer verzeihlich, wenn sein Eifer erlischt, wie das Lichtlein in der Lampe, wenn Niemand da ist, der Oel nachgießt und anzündet!

Kein Wunder, wenn der Schullehrer oder Bechprobst anordnet, wann!! und wie lange! das „ewige Licht“ brennen soll, wenn sich sonst Niemand darum kümmert; kein Wunder, wenn man mit 16 Pfund oder 17 Pfund Baumöl ausreicht, ¹⁾ da selbst von der h. Reg. (dt. 4. April 1853 Z. 8738) das Maximum an Baumöl für ein „ewiges Licht“ jährlich mit 52 Pfund bewilligt ist. Aber Wozu? für Wen? ein so übel verstandenes SparSystem? Will man Jesu im allerheiligsten Sakramente diese ohnehin armelige Huldigung nicht gönnen? Oder etwa mit Judas sagen: Wozu diese Verschwendung? Aber die Kirche hat kein Vermögen!! Wie vieles muß heut zu Tage durch freiwillige Beiträge hergeschafft werden und wie viele nicht unbedeutende Summen werden zu Restaurierungen der Kirchen verwendet! Gut und schön, recht und läblich — aber das Eine thun und das Andere nicht unterlassen. Ohne brennende Lampe ist die schönste, reich verzierte Kirche arm und

¹⁾ Wie aus einer Erläuterung über buchhalterische Anstände einer Kirchenrechnung vom Jahre 1841 ersichtlich ist.

düster. Also mit vereinten Kräften sollen Priester und Schullehrer als Meßner dafür sorgen, daß ihr Licht leuchte von dem Allerheiligsten Sakramento und vor den Menschen immerdar, damit Jesus das wahre Licht auch ihnen ewig leuchte.

Aus dem „Katholik“ 1859. Seit wann das „ewige Licht“ als strenge Pflicht bestehet, läßt sich so wenig bestimmen wie sein Alter; — für die uralte Existenz dieser Vorschrift zeugen zahlreiche Synodal-Beschlüsse und kirchliche Anordnungen: Synod. Basil. 1503. Ratisb. 1512; August. 1548, — Pragens. 1565 etc. Das römische Ritual bestimmt: Lampades coram tabernaculo plures, vel saltem una diu noctuque perpetuo colluceat.“

Die Theologen und Kanonisten erklären fast ohne Ausnahme die Unterlassung dieser kirchlichen Vorschrift für eine Todsünde. „Semper obligatio est gravis S. S. Euchar. asservandi eum lumine: unde ajunt Quintanus et Diana mortale esse si ob negligentiam gravem integra die vel aliquot integris noctibus non curatur, ut lumen ardeat.“ (Scavini Theolog. moral.)

Bei wirklichem oder theilweise Unvermögen kann der Pfarrer nicht auf sein eigenes Urtheil die Unterhaltung des „ewigen Lichtes“ einstellen, sondern hierüber ist das Urtheil und die Erklärung des Bischofs einzuholen.

Für die Erfüllung dieses Gebotes ist natürlich zuerst der Pfarrer verpflichtet, ihm ist, wie die anderweitige Sorge für das Allerheiligste, so auch diese übertragen; wenn er einen mit der Ausführung beauftragt, so bleibt er doch stets verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieser Pflicht gewissenhaft entsprochen wird; der nachlässige Küster sündigt auch, allein Gott und der Kirche gegenüber ist der Pfarrer oder sonstige geistliche Vorsteher des Gotteshauses für die Nachlässigkeit seines Untergebenen verantwortlich.

Eigentlich wäre Oliven-Öel — als Symbol für den Friedensfürsten anzuwenden; aber schon der heilige Karl Borr.

wollte seine Erzdiözese für den Fall der Unthunlichkeit dispensirt wissen, und Liturgisten wie Cavalieri sagen, daß, wo Ölivenöl nicht zu haben, man auch anderes Öl nehmen dürfe.

Zur Bestreitung der Kosten ist die Kirche verpflichtet, wäre diese ganz unvermögend, so soll der Pfarrer durch fromme Gaben der Gläubigen d. i. der Pfarrgenossen, um derentwillen ja auch das allerheiligste Sakrament zunächst aufbewahrt wird, die nöthigen Mittel zu beschaffen suchen, und bei dem gläubigen Sinn unsers Volkes wird dieser Weg im Nothfall nirgends vergebens versucht werden.

Feier der ersten Kommunion der Kinder.

Wenn ein Priester die „Acta et Decreta Conc. Prov. Viennens. 1858 Tit. III., Cap. VI. gelesen hat, so sollte über den Punkt: ob und wie die erste Kommunion der Kinder gefeiert werden soll, keine solche Meinungsverschiedenheit herrschen, wie es leider noch immer der Fall ist. Die Worte: Prima puerorum Communio, quo solemniori fieri poterit modo celebretur, ut animis integris adhuc alte imprimatur Sacramenti majestas et sanctitas“ zeigen doch klar genug, was ein Seelsorger betreff dieser so wichtigen und einflußreichen Amtshandlung zu thun habe. Auf gleiche Weise bestehlt das Provinc. Conc. von Gran 1858: „ut ad 1. Communionem non nisi ii admittantur, qui rite edocti . . . die autem Communionis — quae sit omnino solemnis, in unum collecti, in processione ad ecclesiam inter preces et cantica deducantur, vota Baptismatis renovent, adstantibus, si fieri potest, parentibus, patrinis, et cognatis.“ Ähnliches verordnen das Kölner Provinzial-Konzil 1860 — Instr. past. Eystett. etc. Also hierüber sollte schon der guten Sache wegen keine Differenz stattfinden, wenn es auch nicht der ausdrückliche Wille der katholischen Kirche wäre. Aber, sagt ein sonst ganz seelenleidfriger Priester: „Ich bin schon so lange auf diesem

Posten, ich mag nichts Neues anfangen.“ Ein anderer sagt: „Ich halt’ nicht viel auf dieses äußere Gepränge, die Kinder werden in ihrer Andacht gestört.“ oder wie Beda Weber bemerkt, „aus ihrer heiligen Stille und Einfalt ganz in das Bereich weltlicher Eitelkeit gezogen.“ Ein anderer meint: Wozu diese Verlängerung des Gottesdienstes? Die Kinder verstehen von allen diesen Aureden und Ceremonien wenig oder gar nichts, den andern Erwachsenen wird die Zeit lang u. s. w. Wenn nur die Kinder gut beichten, dann wird ihnen die heil. Kommunion mehr nützen, als alle außerordentlichen Feierlichkeiten. — Nun, mit solchen in se confidentibus, lässt sich in der Regel nicht viel ausrichten, man muß sichs schon gefallen lassen, für einen Sonderling von ihnen gehalten zu werden. Es möchte aber auch Manche geben, die zwar nicht die Nothwendigkeit ver-
kennen, die erste heil. Kommunion so feierlich als möglich zu halten, aber nicht recht wissen, wie und auf welche Weise diese Feierlichkeit zu veranstalten wäre. — Was nun die feierliche Spendung der ersten heil. Kommunion betrifft, findet sich eine Anleitung hiezu nach einem Erlaß des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Chanad in der „Deutschen Volksschule“ Jahrgang 1854 Nr. 5 und Nr. 12. Eine solche wieder im Jahrgang 1859 in Nr. 9, 10, 11, 12. — Ferner wurde in dem letzten Heft der theologisch-praktischen Linzer Quartal-Schrift (1866 III. Heft) „Anleitung zur Ertheilung des Erstkommunikanten-Unterrichtes von J. Schmitt,“ als eine vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg approbierte Arbeit, aufs wärmste empfohlen. —

Diesen Anleitungen gemäß dürfte also die Feier der ersten hl. Kommunion und Vorbereitung hiezu in Folgendem bestehen:

1) Nachdem schon im katechetischen Unterrichte längere Zeit vorher den betreffenden Kindern das Nothwendigste über den würdigen Empfang der heil. Kommunion beigebracht worden ist, könnte in der Osterwoche eine Wiederholung dieses Unterrichtes und eine Art Maturitäts-Prüfung auf diese Weise vorgenommen

werden, daß am Dienstag über alle nothwendigen Stücke, die ein katholischer Christ wissen und glauben muß, am Mittwoch über das heil. Sakrament der Taufe; am Donnerstag über das Sakrament der Buße; am Freitag über das Sakrament des Altares examinando das Wichtigste durchgenommen würde, mit dem Bedeuten, daß nur diejenigen zur heil. Kommunion zugelassen werden, die wenigstens genügende Kenntnisse zeigen.

2) Als Vorbereitung wäre anzurathen a) alle Tage darüber nachzudenken, welche große Gnade Jesus Christus jenen nun bald zu theil werden läßt, die Ihn mit reinem Herzen empfangen; b) ein kurzes Gebet täglich zu verrichten zu Ehren der lieben Mutter Gottes und des heil. Schutzengels, um die Gnade einer würdigen Kommunion zu erlangen; — c) täglich der heil. Messe bei zuwohnen, und dabei die geistliche Kommunion oder Vorbereitungsgebete zur Kommunion zu beten, und ein rechtes Verlangen nach dieser Himmelsspeise zu erwecken; d) eine kleine Abtötung im Essen, Spielen, Schlafen u. dgl. zu üben; e) ein kleines Opfer für den Verein der heiligen Kindheit Jesu in Bereitschaft zu halten.

Am Samstag Nachmittag gehen diese ersten Kommunikanten zur heiligen Beicht. Am Weißen Sonntag vor dem Hauptgottesdienst haben sich dieselben im Pfarrhof oder Schule zu versammeln. Von da aus werden sie paarweise, die Mädchen, wenn es thunlich ist, in weißen Kleidern, mit den Taufkerzen und Rosenkranz in der Hand, in die Kirche geführt. Während des Zuges wird mit allen Glocken geläutet. Vorangetragen wird das Kreuz, zuletzt folgt der Priester mit festlichem Rochet und Stola von zwei Ministranten begleitet. Während des Zuges wird abwechselnd von Knaben und Mädchen „Glaube an Gott,“ „Vater unser,“ dann „Heilig“ gebetet. Beim Eintritt in die Kirche besprengt sie der Priester mit Weihwasser und führt sie zum Taufstein. Hier hält er eine ganz kurze Anrede, und nimmt die Erneuerung des Taufgelübdes nach dem Diözesan-Rituale vor, und erinnert sie an die Bedeutung der brennenden

Tauferze, Hierauf wird der Opfergang gehalten, darnach die Kerzen abgenommen. Vor der Kommunion wird nochmal die Neue und Leid laut gemeinschaftlich gebetet, und auch die Worte: O Herr! ich bin nicht würdig — — von Allen zugleich mit dem Priester gesprochen.

Nach der heil. Kommunion könnte ein kurzes Dankgebet laut verrichtet werden. Während des Pfarrgottesdienstes bleiben die Kinder beim Altar. Die Predigt soll, der Feier entsprechend, den Eltern, Taufpathen und übrigen Pfarrkindern ihre Pflichten gegen diese Kinder kurz an das Herz legen.

Auf diese Weise wird der Gottesdienst nicht verlängert, und die Feier selbst ist für manchen Erwachsenen eine gar ernste Predigt. — Nachmittag nach Beendigung des gewöhnlichen Gottesdienstes wird mit den Kindern die Kreuzweg-Andacht gehalten, und dieselben sobann im Pfarrhof mit einem Bild: „Andenken an die erste heil. Kommunion“ beschenkt, und die Ueberglücklichen im Herrn entlassen.

Pfarrconcurs-Fragen.

Am 10. und 11. April 1866.

D o g m a t i k:

- 1) Exponatur et vindicetur sententia: „extra ecclesiam nulla salus.“
- 2) Quis est minister baptismi? Quaenam requiruntur ad valide baptizandum?

M o r a l:

- 1) Quid intelligitur sub gravitate peccati? quotuplex est peccatum sub hoc respectu? quaenam sunt momenta constitutiva peccati mortalis?
- 2) Quid est jusjurandum? quotuplex distinguitur ratione materiae? quaenam requiruntur ad validitatem jurisjurandi et ad licentiam ejusdem?